

ABITURIA

Förderverein Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg

www.kronberg-gymnasium.de/schulgemeinschaft/foerderverein

2. März 2026

Einladung zur Mitgliederversammlung am 27.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde unserer ABITURIA!

Wir möchten Sie zu unserer jährlichen Mitgliederversammlung am

Freitag, 27. März 2026 um 18.00 Uhr

in der Aula des Kronberg-Gymnasiums (Fasaneriestr. 33, 63739 Aschaffenburg)

ganz herzlich einladen. Sie werden wahrscheinlich etwas überrascht sein, schon so bald nach der letzten Mitgliederversammlung erneut eingeladen zu werden. Dies geschieht vor allem aus folgenden Gründen:

- Bedauerlicherweise hat sich kürzlich herausgestellt, dass die 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung formalrechtlich ungültig sind und folglich erneut und rechtssicher verabschiedet werden müssen. Beachten Sie daher besonders die beiden entsprechenden Anlagen.
- Der traditionelle Weihnachtstermin sowie das anschließende Leber- und Kochkäsessezen erfahren schon seit geraumer Zeit immer weniger Zuspruch, was wahrscheinlich auch der hohen Veranstaltungsdichte in dieser Zeit zuzuschreiben ist. Der Vorstand hat sich daher entschlossen, die Versammlung zukünftig auf das Frühjahr zu verlegen.
- Das ermöglicht uns zugleich, den Kassenbericht endlich zeitnah zur Abstimmung zu stellen.
- Der frühere Termin versetzt uns außerdem in die Lage, die Jahresplanung zu besprechen und mit den Mitgliedern abzustimmen.

Von diesen Maßnahmen erhoffen wir uns eine Belebung der Vereinskultur.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie aufgrund der Bautätigkeit an der Schule weiterhin einen Umweg zum Eingang in Kauf nehmen müssen und zwar vom Parkplatz kommend rechts am Gebäude vorbei, die Rampe hinauf, hinter der Schule geradeaus und links um die Ecke zum Haupteingang. Natürlich werden wir auch für eine Beschilderung sorgen.

Vorsitzende

Anna Weinand-Härer
Frühlingsweg 18
63814 Mainaschaff
Tel.: 0152 / 03340292
abitura@kronberg-gymnasium.de

Schriftführer

Wolfram Paulus
Thomas-Morus-Str. 1
63846 Laufach
Tel.: 06093 / 7557
abitura@kronberg-gymnasium.de

Bankverbindung

Sparkasse Aschaffenburg-Miltenberg
IBAN DE87 7955 0000 0000 2375 52
BIC BYLADEM1ASA

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie (ggf.) Totengedenken
2. Genehmigung des Vorjahresprotokolls
3. Bericht der 1. Vorsitzenden
4. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2025
5. Entlastung des Schatzmeisters
6. Aktualisierung von Satzung und Geschäftsordnung (vgl. Anhang)
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Gerne nehmen wir Ihre Wünsche und Anregungen vor unserer Sitzung auf. Setzen Sie sich dazu einfach bis 22.03.2026 mit uns in Verbindung. Selbstverständlich kann dies auch ad hoc während der Versammlung geschehen.

Wie immer nutzen wir die Gelegenheit, um bereits vorab auf Verschiedenes hinzuweisen:

Inzwischen hat sich alles eingespielt, dennoch möchten wir die neuen Adressen noch einmal in Erinnerung bringen:

Homepage: www.kronberg-gymnasium.de/schulgemeinschaft/foerderverein

E-Mail: abitura@kronberg-gymnasium.de

(Damit entfallen auch sämtliche bisherigen Postfächer wie „vorstand, info, schriftführer“ usw.)

Auf der Homepage finden Sie wieder alle für die Versammlung relevanten Dokumente wie das Protokoll des Vorjahres und – soweit erforderlich - zusätzliche Unterlagen. Selbstverständlich werden sie alle bei der Sitzung auch in gedruckter Form vorliegen.

Viele Mitglieder haben es bereits getan – tun Sie es Ihnen doch gleich und erteilen Sie uns ein Lastschriftmandat (Formular auf der Homepage) für den Jahresbeitrag. Dies erleichtert Ihnen wie uns die mitunter etwas mühsame Bearbeitung, denn leider gibt es immer noch eine viel zu große „Vielfalt“ in diesem Bereich. Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung des Kronberg-Gymnasiums!

Ein Dauerbrenner ist auch die Aktualisierung der E-Mail-Adressen bzw. Adressen überhaupt. Auch hier wäre zumindest eine Reduzierung der „Vielfalt“ sehr erstrebenswert. Halten Sie uns doch bitte bei entsprechender Änderungen auf dem Laufenden. Überdies spart insbesondere die Digitalisierung der Kommunikation viel Geld, das wir lieber in die Förderung schulischer Projekte investieren.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und freuen uns auf Ihr Kommen!

Mit freundlichen Grüßen



Anna Weinand-Härer
1. Vorsitzende



Wolfram Paulus
Schriftführer



Satzung

Vorbemerkung: Damit diese Satzung leichter zu lesen und besser zu verstehen ist, wird nur eine Sprachform verwendet. Selbstverständlich gelten dennoch sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die Abituria als Vereinigung ehemaliger Schüler des Humanistischen Gymnasiums in Aschaffenburg führt ihre Anfänge auf das 19. Jahrhundert zurück. Nach dem 2. Weltkrieg wurde sie 1948 wiedergegründet.

Vorschlag Änderung 1:

vollständige Streichung

§ 1 Name, Sitz

Die Vereinigung führt den Namen: „Abituria - Vereinigung von Ehemaligen, Eltern und Lehrkräften, Förderern und Freunden des Kronberg-Gymnasiums (früher Humanistisches Gymnasium) Aschaffenburg e.V.“ Sitz des Vereins ist Aschaffenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorschlag Änderung 2:

„Abituria – Förderverein Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg.“

§ 2 Vereinszweck

Der Verein

Vorschlag Änderung 3:

Änderung der Reihenfolge: $b - c - a$

- sorgt für die Verbindung ehemaliger Schüler und Lehrer, Förderern und Freunden zur Schule und untereinander
- widmet sich der Förderung der Erziehung und Bildung von Schülern des Kronberg-Gymnasiums Aschaffenburg.

Vorschlag Änderung 4:

b) fördert die ...

- unterstützt das Kronberg-Gymnasium in den Angelegenheiten, in denen der Sachaufwandsträger und der Freistaat Bayern nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen.

Vorschlag Änderung 5:

... die Schulfamilie des Kronberg-Gymnasiums ...

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch parteipolitische oder konfessionelle Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

~~Weder ein Mitglied noch andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.~~

Vorschlag Änderung 6:

Streichung, weil in einem solchen Fall ohnehin die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

§ 4 Liquidation des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere schulische Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle des Nichtmehrbestehens des Kronberg-Gymnasiums fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung „Gymnasiumsfonds Aschaffenburg“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere schulische Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die sich dem Kronberg-Gymnasium ~~oder der Abituria~~ verbunden fühlen. Ordentliche Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.

Vorschlag Änderung 7:

Streichung, weil das Kronberg-Gymnasium Hauptbezugspunkt ist und nicht die Abituria

§ 6 Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt durch formlosen schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren
- d) sowie durch Ausschluss

Die Erklärung des Austritts ist ~~auf~~ zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Vorschlag Änderung 8:

Streichung (Präzisierung!)

§ 7 Organe des Vereins

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

~~e) der erweiterte Vorstand~~

Vorschlag Änderung 9:

Streichung, weil dieses Organ de facto nicht mehr existiert

§7 a. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jeweils **1 Mal** jährlich einzuberufen.

Vorschlag Änderung 10:

... einmal ... (Rechtschreibung)

2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn

- 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Einberufungszweckes fordern
- 4 Vorstandsmitglieder oder
- der Kassenprüfer einen diesbezüglichen Antrag stellt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich (auch elektronisch)** mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Vorschlag Änderung 11:

... schriftlich auf elektronischem Weg per E-Mail und Homepage ...

4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.

5. Anträge auf Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.

7. Stimmberechtigt sind alle erschienenen ordentlichen Mitglieder.

8. Zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören

- die Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung und Neuwahl des Vorstands, sowie die Bestellung des Kassenprüfers.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7 b. Der Vorstand

1. Dieser besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- 2 Beisitzern

Vorschlag Änderung 12:

Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung weitere Beisitzer aus dem Kreis des Elternbeirats und des Lehrerkollegiums hinzugewählt werden.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand unterliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand durch Satzung zugeschrieben ist.
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne der Bestimmungen des BGB.

§ 7c. Der erweiterte Vorstand

- ~~1. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstands (gemäß §7b dieser Satzung), sowie~~
 - ~~➤ 1 Vertreter des Elternbeirats~~
 - ~~➤ 1 Vertreter der Lehrerschaft des Kronberg-Gymnasiums, der nicht der Schulleitung angehört~~
 - ~~➤ 1 Vertreter der Schülerschaft~~
- ~~2. Der erweiterte Vorstand sorgt für die enge Verzahnung der Vereinsaktivitäten mit dem Schulleben.~~

Vorschlag Änderung 13:

vollständige Streichung - dies ergibt sich als notwendige Konsequenz aus Änderung 9 (§ 7) bzw. Änderung 12 (§ 7b)

§ 8 Kassenprüfung

Dem durch die Mitgliederversammlung ebenfalls zu wählenden Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Jahresabrechnung, die durch den Schatzmeister jährlich zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung zu erstellen und dem Kassenprüfer vorzulegen ist. Zur Kassenprüfung kann vom Vorstand auch ein Steuerberatungsbüro beauftragt werden.

§ 9 Amtszeiten

Vorstand und Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung regelt Weiteres zu Sitzungsablauf, Beschlussfassung, Wahlen, Ausschüssen, Protokollen und Anträgen. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 ihrer anwesenden Mitglieder beschlossen.

§11 Liquidation durch separate Mitgliederversammlung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen **Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

Vorschlag Änderung 14:

... Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Vorschlag Änderung 15:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2026 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.



Geschäftsordnung

***Vorbemerkung:** Damit diese Geschäftsordnung leichter zu lesen und besser zu verstehen ist, wird nur eine Sprachform verwendet. Selbstverständlich gelten dennoch sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2010:

Vorschlag Änderung 1:

Streichung wg. Redundanz (vgl. § 17 Inkrafttreten)

1. Bezeichnung und Rechtsform

Die „Abituria - Vereinigung von Ehemaligen, Eltern und Lehrkräften, Förderern und Freunden des Kronberg-Gymnasiums (früher Humanistisches Gymnasium) Aschaffenburg“ (im Folgenden „Abituria“) ist ein eigenständiger Verein und beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

Vorschlag Änderung 2:

Abituria – Förderverein Kronberg-Gymnasium Aschaffenburg (Konsequenz aus der Satzungsänderung 2 (§ 1)

2. Aufgaben

Die Aufgaben der Abituria richten sich nach der Satzung des Vereins.

3. Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung, Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung regelt §7 der Abituria-Satzung.

(2) Die Sitzungsleitung liegt beim Vorsitzenden oder einem vom ihm beauftragten Vorstandsmitglied.

4. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder des Vereins gemäß § 6 der Abituria-Satzung.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

5. Öffentlichkeit

Vorschlag Änderung 3:

Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. An nichtöffentlichen Beratungen nehmen nur stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Vorstand teil. Über den Verlauf und Inhalt nichtöffentlicher

Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

6. Protokoll

Vorschlag Änderung 4:

Protokoll der Mitgliederversammlung

- (1) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung eines Protokolls der Sitzung. Es soll den Gang der Diskussion in den wesentlichen Punkten festhalten; mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird unterzeichnet vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer.
- (3) Das Protokoll muss spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht worden sein.
- (4) Das Protokoll muss von der **nächstfolgenden** Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Vorschlag Änderung 5:

... unmittelbar folgenden ...

7. Beschlussfähigkeit

Vorschlag Änderung 6:

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn § 7a. der Satzung erfüllt ist.

8. Tagesordnung

Vorschlag Änderung 7:

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand erstellt die Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, es sei denn, dass der Antragsteller eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung ist gesondert abzustimmen.

9. Jahresbericht

Der Vorstand hat jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Zum Jahresbericht zählen auch die Jahresrechnung und der Rechnungsprüfungsbericht.

10. Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

Vorschlag Änderung 8:

Rede- und Antragsrecht, Worterteilung bei der Mitgliederversammlung

Vorschlag Änderung 9:*Streichung wg. Redundanz*

(2) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Sofern es sachdienlich ist, kann davon abgewichen werden.

11. Beschlussfassung**Vorschlag Änderung 10:***Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln die Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens sowie der Stimmauszählung Wiederholung verlangt werden. Das Ergebnis der Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest.

(3) Beschlüsse werden grundsätzlich öffentlich gefasst. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

12. Anträge zur Geschäftsordnung**Vorschlag Änderung 11:***Anträge zur Geschäftsordnung bei der Mitgliederversammlung*

(1) **Erhebt** ein Antrag zur Geschäftsordnung **keinen** Widerspruch, so ist er angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

Vorschlag Änderung 12:*Erfährt ein ... keinen Widerspruch ...*

(2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Antrag auf Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung.
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl.

13. Ausschüsse

(1) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse bilden. Diese können beratende oder beschließende Funktion haben.

(2) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das an die Vorstandsmitglieder weiterzuleiten ist. Über die Arbeit ist dem berufenden Organ Bericht zu erstatten.

(3) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt.

13a. Ausschuss "Elternarbeit"

Vorschlag Änderung 13:

vollständige Streichung - dies ergibt sich als notwendige Konsequenz aus Änderung 9 (§ 7) bzw. Änderung 12 (§ 7b) der Abituria-Satzung

- ~~(1) In jeder Amtszeit ist ein Ausschuss "Elternarbeit" einzurichten. Dessen Mitglieder bestehen aus den gewählten Mitgliedern der Elternvertretung des Kronberg-Gymnasiums (nach Art. 66 BayEUG).~~
~~(2) Diesem Ausschuss obliegt insbesondere die Mittelverteilung des Geschäftskontos "Elternarbeit".~~
~~Mitglied des Ausschusses erhält dafür die Zeichnungsberechtigung für dieses Konto.~~
~~(3) Der Ausschuss berichtet regelmäßig schriftlich über seine Arbeit.~~

14. Der Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung des Vorstands regelt § 7b. der Abituria-Satzung. Auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist zu achten.
 (2) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das ~~vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.~~

Vorschlag Änderung 14:

... das vom Schriftführer zu unterschreiben und in der unmittelbar folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

- (3) Die Sitzungen des Vorstands sind öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
 (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

15. Wahlen

Vorschlag Änderung 15:

Wahl der Vorstandschaft

- (1) Zur Durchführung von Wahlen beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
 (2) Der Wahlleiter stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest. Er fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf, Kandidaten vorzuschlagen. Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Personen.
 Es findet eine Vorstellung der Kandidaten statt, auf Antrag eine Personalbefragung oder Personaldebatte.
 Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine Erklärung vorliegt, dass der Abwesende bereit zur Kandidatur ist und im Falle einer Wahl diese auch annimmt.
 (3) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
 Bei zwei Kandidaten: Erreicht keiner von beiden die erforderliche Mehrheit, bleibt die Position vakant und muss in der nächsten Mitgliederversammlung erneut gewählt werden. Die Bestimmung des Wahlsiegers durch weitere Wahlgänge oder Losverfahren ist unzulässig.
 Bei mehr als zwei Kandidaten: Gelingt es keinem Bewerber im ersten Wahlgang, die Mehrheit der Stimmen auf sich zu vereinigen, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den

meisten Stimmen statt.

Vorschlag Änderung 16:

16. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen eindeutig orthographischer Natur werden von der Vorstandschaft vorgenommen und bedürfen keines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Der Kassierer des Elternbeirats ist zeichnungsberechtigt für das Unterkonto des Elternbeirats und berichtet der Vorstandschaft der Abituria.

Vorschlag Änderung 17:

17. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. März 2026 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.